



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Österreich

**Mag.a Elke Niederl**  
Sachbearbeiterin

[elke.niederl@sozialministerium.gv.at](mailto:elke.niederl@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862220  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.144.144

**Legistik Länder**  
**Stellungnahme zum Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird**

Wien, 11. März 2026

Sehr geehrte:r Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

---

<sup>1</sup> §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.<sup>2</sup>

## II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.<sup>3</sup> Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.<sup>4</sup>

## III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

### Zu Abs. 5 (§ 7, Personal):

Positiv hervorzuheben ist, dass in § 7 Abs. 2 des Entwurfs zum Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz bei der Heranziehung sonstiger geeigneter Fachkräfte mit besonderen Kenntnissen nun ausdrücklich auch inklusive Pädagogik genannt wird. Diese Ergänzung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer stärker inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe dar.

Dieser Punkt bietet zugleich Anlass, erneut anzuregen, Barrierefreiheit als grundlegendes Prinzip ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern. Zwar wird im Entwurf auf die Individualität von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bezug genommen; die ausdrückliche Aufnahme von Barrierefreiheit hätte jedoch eine weitergehende strukturelle Wirkung.

Die gesetzliche Verankerung von Barrierefreiheit würde dazu beitragen, dass Betreuungseinrichtungen, sozialpädagogische Einrichtungen und soziale Dienste von vornherein so gestaltet werden, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen ermöglicht wird. Dies betrifft nicht nur diese Personengruppe selbst, sondern auch andere Menschen mit

---

<sup>2</sup> §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

<sup>3</sup> Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 12.02.2026.

<sup>4</sup> Ebd.

Behinderungen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen oder in entsprechende Prozesse eingebunden sind.

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Verankerung würde daher wesentlich dazu beitragen, die Kinder- und Jugendhilfe im Einklang mit den Grundprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere dem Prinzip der Barrierefreiheit, weiterzuentwickeln.

Ich ersuche daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt